

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
vom 6.7.1956 § 9

Leitsätze:

Die Ausschlußklausel des § 9 BRTV Bau vom 6.7.1956
ergreift auch den Gläubiger unbekannte Ansprüche.

Die Fälligkeit im Sinne des § 9 BRTV Bau vom 6.7.56
ist für Ansprüche des Arbeitgebers aus mangelhafter
Arbeit spätestens mit der Abnahme der Arbeit einge-
treten.

Aktenzeichen: 1 AZR 140/59
Urteil des BAG vom 3. Februar 1961

Baden-Württemberg
LAG (Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 140/59

IV Sa 126/58 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Februar 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1961 durch
die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Mellentin und Kettner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Stuttgart, vom 28. Februar 1959
- IV Sa 126/58 - wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Plattenfachgeschäft. Die Beklagten waren bei ihr bis zum 15. Dezember 1956 als Fliesenleger beschäftigt.

Als Subunternehmerin einer Firma M hatte die Klägerin den Auftrag erhalten, in dem Flaschenabfüllraum einer Brauerei Platten zu verlegen. Die Klägerin ließ diese Arbeiten durch die Beklagten ausführen, und zwar im Akkord. Nachdem die Arbeiten fertiggestellt waren, fand am 8. September 1956 die Abnahme statt, bei der keine Beanstandungen erhoben wurden.

Am 20. Dezember 1956 trat die Firma M an die Klägerin heran mit der Behauptung, daß die Platten fehlerhaft verlegt seien und die Bauherrin, die Brauerei, deshalb eine Neuverlegung verlange. Am 21. Dezember 1956 meldete die Klägerin daraufhin bei den Beklagten Regressforderungen an, die sie in einem weiteren Schreiben auf 10 - 12.000,-- DM bezifferte. Durch Schreiben ihrer Gewerkschaft lehnten die Beklagten jede Haftung ab.

Auf Grund einer Besichtigung der Baustelle, die am 27. Dezember 1956 stattgefunden hatte, war festgestellt worden, daß 1/3 der Platten hohl lag. Auf Verlangen der Bauherrin wurden daraufhin sämtliche Platten herausgerissen, und es wurde eine Neuverlegung vorgenommen. Die dadurch der Klägerin entstandenen Unkosten beziffert diese auf 14.263,53 DM. Mit der Klage hat sie beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie den vorgenannten Betrag nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Beklagten in Höhe von 3.900,-- DM verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihr Klagebegehren aufrecht erhält. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es der Auffassung gewesen ist, es sei den Beklagten nicht nachzuweisen, daß die bei der Verlegung der Fliesen festgestellten Fehler durch die Beklagten schuldhaft verursacht seien. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht die Frage der Beweislast verkannt und nicht berücksichtigt habe, daß sich die Beklagten gemäß § 282 BGB entlasten müßten.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob dieser Auffassung der Revision beizutreten ist und ob auch im übrigen die Angriffe der Klägerin gegen das angefochtene Urteil insoweit berechtigt sind, als sie sich gegen dessen Annahme richten, ein Verschulden der Beklagten an den festgestellten Fehlern (Hohlliegen der Platten) sei nicht festzustellen. Vielmehr muß die Klage schon daran scheitern, daß die Schadenersatzforderung der Klägerin gegenüber den Beklagten nicht rechtzeitig erhoben worden ist. Die Klägerin hat nämlich die Ausschlußfrist des § 9 des für allgemein verbindlich erklärten, hier aber auch kraft Organisationszugehörigkeit geltenden Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe vom 6. Juli 1956 nicht eingehalten.

Nach dieser Vorschrift verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Wie der Wortlaut dieser Tarifvorschrift eindeutig ergibt, erfaßt die Ausschlußfrist nicht nur Ansprüche der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber, sondern auch solche



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Arbeitgebers gegen seine Arbeitnehmer. Es wird nämlich ausdrücklich von den beiderseitigen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis gesprochen.

Von der Tarifvorschrift werden auch solche Ansprüche erfaßt, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen. Die Tarifvertragsparteien wollten, wie sich aus Wortlaut und Inhalt des § 9 BRTV Bau ergibt, bei Schaffung des Tarifvertrags eine umfassende Regelung bringen; die Ausschlußfrist sollte für alle denkbaren Ansprüche gelten, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem auch nur entfernten Zusammenhang stehen. Darunter sind somit nicht nur Lohnforderungen zu rechnen, sondern auch Schadenersatzforderungen des Arbeitgebers gegen die Arbeitnehmer aus fehlerhafter Arbeit.

Hiernach hätte die Klageforderung, die unstreitig erstmalig mit Schreiben vom 21. Dezember 1956 geltend gemacht worden ist, bereits zwei Monate nach Fälligkeit geltend gemacht werden müssen. Das ist aber nicht geschehen.

Der für den Fristbeginn maßgebliche Zeitpunkt ist nach der Tarifvorschrift der Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs. Wann Ansprüche wegen regelwidriger Arbeit fällig sind, braucht hier allgemein nicht entschieden zu werden; denn hier hat eine Abnahme der Arbeit der Beklagten stattgefunden, an der nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Beklagten auch ein Vertreter der Klägerin teilgenommen hat. Spätestens mit dieser Abnahme, die unstreitig nach Beendigung der Arbeit am 8. September 1956 stattgefunden hat, ist die Fälligkeit des Anspruchs eingetreten. Die schriftliche Geltendmachung im Sinne des § 9 des Bundesrahmentarifvertrages hätte also spätestens am 8. November 1956 erfolgen müssen, was unstreitig nicht geschehen ist.

Der Annahme, daß spätestens mit der Abnahme die Fälligkeit eingetreten ist, steht der Umstand nicht entgegen, daß der Klägerin die Fehler bei der Abnahme offenbar nicht bekannt geworden sind. Die Ausschlußfrist des

§ 9 BRTV Bau

- 5 -



[JLaw - Gesetzlich Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Falle einer Abnahme muß sich der Arbeitgeber also durch Anwendung besonderer Sorgfalt davor schützen, daß er nicht durch Ingangsetzung der Ausschlußfrist nach deren Ablauf mit Ansprüchen wegen versteckter Mängel ausgeschlossen wird. Es ist ihm unbenommen, die Abnahme erst zu einem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem ein späteres Auftreten von Mängeln, die bisher nicht erkennbar waren, mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Der Ablauf der Ausschlußfrist könnte dann unerheblich sein, wenn es sich um arglistig verschwiegene Mängel handelt. Denn in einem solchen Fall könnten sich die Arbeitnehmer auf den Ablauf der Ausschlußfrist nicht berufen. Dafür, daß ein solcher Fall hier vorliegen könnte, ist jedoch nichts dargetan. Dahingehende Behauptungen hat die Klägerin nicht aufgestellt.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Wichmann
Dr. Gröninger befindet
sich in Urlaub und ist
ortsabwesend:
Dr. Schröder

Mellentin

Kettner

/

